



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Schwäbisch Gmünd nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

vom 10.04.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angebrochene Stunde 14,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Bei Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird eine zusätzliche Ruhestunde entsprechend § 1 Absatz 1 entschädigt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 7,00 Euro für jede angebrochene halbe Stunde ersetzt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10,00 €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Selbständige oder freiberuflich Tätige erhalten Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ein pauschales Tagegeld in Höhe von 230,00 €.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhält der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Entschädigung nach § 1 Absatz 1 für acht Stunden je Tag, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Absatz 6 erfolgt.



(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Selbständige oder freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag ein pauschales Tagegeld in Höhe von 230,00 €/Tag.

(5) Für die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf Antrag einen pauschalierten Verdienstausschlag in Höhe von zwei Einsatzstunden nach § 1 Absatz 1 entschädigt.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	100,00 Euro
Truppführer	50,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	40,00 Euro
Sprechfunker	30,00 Euro
Maschinist	30,00 Euro

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stellvertretender ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant 800,00 Euro/Jahr

Abteilungskommandanten

Einwohner im Zuständigkeitsbereich	Abteilungskommandant	Stellv. Abteilungskommandant
bis 5.000 Einwohner	500,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr
5.001 – 10.000 Einwohner	700,00 € / Jahr	150,00 € / Jahr



10.001 – 20.000 Einwohner	1.000,00 € / Jahr	300,00 € / Jahr
über 20.000 Einwohner	1.500,00 €	500,00 € / Jahr

Stadtjugendfeuerwehrwart 750,00 € / Jahr

Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart 260,00 € / Jahr

Jugendfeuerwehrwart Abteilungen 260,00 € /Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stellvertretender ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant 700,00 € / Jahr

Abteilungskommandanten und stellvertretende Abteilungskommandanten

Einwohner im Zuständigkeitsbereich	Abteilungskommandant	Stv. Abteilungskommandant
bis 5000	300,00 €	50,00 €
5001 – 10000	300,00 €	100,00 €
10001 – 20000	500,00 €	200,00 €
über 20000	900,00 €	250,00 €

Kassier der Gesamtwehr 400,00 € / Jahr

Zugführer vom Dienst 800,00 € / Jahr

Gerätewart Großfahrzeuge 260,00 € /Jahr

Gerätewart Mittelfahrzeuge 210,00 € / Jahr

Gerätewart Kleinfahrzeuge 100,00 € / Jahr

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Feuerwehr als Ausbilder auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, für den eine besondere Berechtigung erforderlich ist und die nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Stundensatz in Höhe von 14,00 € für jede angefangene Stunde ersetzt.

#### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag i.H.v. 14,00 € / Stunde gewährt.



## § 5 Bereitschaftsdienst

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten für angeordnete Bereitschaftsdienst eine Entschädigung i.H.v. 6,00 € / Stunde.

## § 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 und § 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 6 Satz 2, § 2 Absatz 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 7 Freiwilligkeitsleistung

### (1) Erholungsfürsorge

Die Stadt hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.

Es werden deshalb die Kosten für einen max. sechstägigen Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim „St. Florian – Titisee“ einschließlich der Fahrtkosten für je einen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen pro Abteilung pro Jahr übernommen.

### (2) Wehrkasse

Die Wehrkasse der Freiwilligen Feuerwehr Schwäbisch Gmünd erhält zur Bestreitung von allgemeinen Geschäftsbedürfnissen eine jährliche Zuwendung von 5.500 € und für Kameradschaftszwecke je Angehörigen der Feuerwehr 32,00 €.

### (3) Übungen, Übungsfahrten

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten bei der Teilnahme an Übungen und/oder Übungsfahrten einen pauschalierten Auslagenersatz (z.B. für Wegegeld, Reinigung usw.) je Übung oder Übungsfahrt bei einer Dauer

Bis 4 Stunden: 5,00 €

Über 4 Stunden: 8,00 €

### (4) Stiefelgeld

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten ein jährliches Stiefelgeld i.H.v. 30,00 €.

### (5) Ehrungen langjähriger aktiver Feuerwehrangehöriger

Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

Für 25 Jahre Feuerwehrdienst 300,00 €

Für 40 Jahre Feuerwehrdienst 400,00 €

Für 50 Jahre Feuerwehrdienst 500,00 €



## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Schwäbisch Gmünd tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.